

Richtlinie

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

(Jugendförderrichtlinie)

unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 18.08.2023
in Kraft getreten am 01.01.2023

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
I. Abschnitt – Allgemeines	2
1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	2
2. Ausgeschlossene Förderungen	3
3. Begriffsbestimmungen	3
4. Förderfähige Träger der freien Jugendhilfe	5
5. Grundsätze der Förderung	5
II. Abschnitt – Zuschüsse für Ferien- und Freizeitmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen	6
6. Gegenstand der Förderung	6
7. Voraussetzungen für die Förderung	7
8. Art und Umfang der Förderung	7
9. Verfahren	7
III. Abschnitt – Zuschüsse zur Entschädigung anerkannter Jugendleitungen	8
10. Gegenstand der Förderung	8
11. Voraussetzungen für die Förderung	8
12. Art und Umfang der Förderung	8
13. Verfahren	8
IV. Abschnitt – Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitungen und anderen in der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Personen	9
14. Gegenstand der Förderung	9
15. Voraussetzungen für die Förderung	9
16. Berücksichtigungsfähige Einnahmen und Ausgaben	10
17. Art und Umfang der Förderung	10
18. Verfahren	11

V. Abschnitt – Zuschüsse für außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen	11
19. Gegenstand der Förderung	11
20. Voraussetzungen für die Förderung	12
21. Berücksichtigungsfähige Einnahmen und Ausgaben	13
22. Art und Umfang der Förderung	13
23. Verfahren	13
VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen.....	14
24. Verarbeitung personenbezogener Daten	14
25. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte.....	14
26. Inkrafttreten.....	14

I. Abschnitt – Allgemeines

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Es ist das Anliegen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg die kommunale Kinder- und Jugendarbeit finanziell zu fördern.

Gemäß § 8 Abs. 3 Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG) in Verbindung mit §§ 11, 12 und 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - regelt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg dieses Förderungsanliegen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durch freiwillige Leistungen mittels dieser Richtlinie.

- 1.2. Die jeweilige Förderung soll

- die Kosten für Ferien- und Freizeitmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen, die eine Teilnahme Henstedt-Ulzheimer Kinder und Jugendlicher vorsehen (Abschnitt II),
- die Aufwendungen für die in Henstedt-Ulzburg tätigen anerkannten Jugendleitungen (Abschnitt III) sowie
- die Kosten für Aus-/ Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der in Henstedt-Ulzburg geleisteten Kinder- und Jugendarbeit (Abschnitt IV),
- die Kosten für Jugendbildungsmaßnahmen im Rahmen der in Henstedt-Ulzburg geleisteten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Abschnitt V) teilweise abdecken.

Damit sollen Anreize geschaffen werden, derartige Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen anzubieten und durchzuführen. Außerdem soll der Einsatz qualifizierter Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

- 1.3. Für diese Zwecke werden Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitgestellt.

- 1.4. Die Richtlinien des Kreises Segeberg
- zur Förderung der Jugendarbeit

- für die Gewährung einer Entschädigung für Jugendgruppenleiter/innen im Kreis Segeberg
- zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern bleiben hiervon unberührt.

2. Ausgeschlossene Förderungen

- 2.1. Ausschließlich sportliche Fahrten bzw. Maßnahmen (z.B. Teilnahme an Meisterschaften, Trainingslager) werden nach der „Sportförderrichtlinie der Gemeinde Henstedt-Ulzburg“ gefördert. Das gleiche gilt für die Bezuschussung von Sportübungsleitungen sowie die Förderung ausschließlich sportlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z.B. B- und C-Lizenzen).
- 2.2. Partner- bzw. patenschaftliche (Jugend-)Begegnungen werden nach der „Richtlinie für die finanzielle Förderung von Partner- und Patenschaften durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg“ gefördert.
- 2.3. Die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist satzungsmäßig mit entsprechenden sachlichen und finanziellen Mitteln ausgestattet. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nicht.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg bereits institutionell gefördert. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nicht.
- 2.5. Nach dieser Richtlinie werden nicht gefördert:
 - religiöse, parteipolitische, gewerkschaftliche, sportliche oder schulische Kinder- und Jugendarbeit,
 - im gewerblichen Interesse stehende Kinder- und Jugendarbeit
 - Maßnahmen mit präventiven Schwerpunkten (z.B. Themen wie Sucht oder Gewalt)

Hierzu gehören z.B.

- Ulzburg-Cup (sportliche Jugendarbeit)
- „Eltern auf Probe“ (schulische Jugendarbeit)
- Medienscout/Medienskipper (schulische Jugendarbeit)
- Schulmediation (schulische/präventive Jugendarbeit)
- Midnight-Basketball (sportliche/präventive Jugendarbeit)

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1. Anerkannte Jugendleitung
ist eine Person, die einen gültigen Jugendleiter(innen)/ ausweis (Juleica) hat **und** eine Jugendorganisation oder -gruppe, die freiwillig Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII übernimmt, ehrenamtlich leitet oder in einem Jugendzentrum mitarbeitet.

- 3.2. Ausbildung
im Sinne von Grundausbildung soll die Grundkenntnisse für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit vermitteln.
- 3.3. Begleitperson
muss volljährig sein, aber keine besondere Ausbildung oder Befähigung als Betreuende/r vorweisen, um förderfähig zu sein.
- 3.4. Ferien- und Freizeitmaßnahmen nach § 19 JuFöG
sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen insgesamt fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Es kann sich um Treffen / Fahrten o.Ä. handeln.
- 3.5. Fortbildung
soll die Kenntnisse der bereits in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Jugendleitungen bzw. Mitarbeitenden erweitern und vertiefen.
- 3.6. Jugendbegegnungen, internationale
sind Maßnahmen, die der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit i.S.d. § 13 JuFöG dienen. Es kann sich um Treffen / Fahrten o.Ä. handeln.
- 3.7. Jugendliche/r
im Sinne dieser Richtlinie ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7 SGB VIII).
- 3.8. junge/r Volljährige/r
im Sinne dieser Richtlinie ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 SGB VIII).
- 3.9. Kind
im Sinne dieser Richtlinie ist, wer 6, aber noch nicht 14 Jahre alt ist. (§ 7 SGB VIII).
- 3.10. Projekt
ist ein inhaltlich und zeitlich abgegrenztes Vorhaben, mit dem ein klar umschriebenes Ziel erreicht werden soll. Entsprechend den der Wandlung unterworfenen Wünschen und Bedürfnissen junger Menschen soll Projektarbeit in praktischen Aktionen zu bestimmten Themen münden.
- 3.11. Träger der freien Jugendhilfe
sind alle Gruppen und Institutionen, die als örtliche oder überörtliche Gruppen, Vereine oder deren Zusammenschlüsse selbständig und freiwillig Aufgaben der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII bzw. JuFöG anbieten. Hierzu gehören Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und deren Zusammenschlüsse sowie Jugendverbände und -gruppen, die den Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören.
- Um auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe tätig zu werden, bedarf es keiner Anerkennung i.S.d. § 75 SGB VIII i.V.m. § 54 JuFöG.

4. Förderfähige Träger der freien Jugendhilfe

- 4.1. Förderfähig ist ein Träger der freien Jugendhilfe, wenn dieser folgende Voraussetzungen erfüllt:

Der Träger der freien Jugendhilfe muss seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg haben oder belegen, dass sich seine Aktivitäten auf Kinder, Jugendliche bzw. junge Volljährige aus Henstedt-Ulzburg beziehen.

Der Träger der freien Jugendhilfe muss

- nach § 75 SGB VIII als solcher anerkannt sein oder
- die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Im Übrigen gelten die besonderen Förderungsvoraussetzungen der Abschnitte II bis V dieser Richtlinie.

- 4.2. Als Nachweis ist entweder die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 54 JuFöG oder die schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII unter Vorlage einer steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitserklärung einzureichen.

Der Nachweis ist bei der erstmaligen Antragstellung grundsätzlich und später auf Verlangen zu erbringen.

- 4.3. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nach § 75 Abs. 3 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und daher ohne Nachweis förderfähig. Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und -gruppen.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Sie wird nachrangig auch dann gewährt, wenn sich Dritte mit Fördermitteln an der Finanzierung beteiligen.

Bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg dürfen nicht mehrere Förderanträge für den gleichen Sachverhalt gestellt werden. Eine Mehrfachförderung aus Mitteln der Gemeinde ist ausgeschlossen.

- 5.2. Der förderfähige Träger der freien Jugendhilfe hat bei der Finanzierung der Maßnahme alle Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen und Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder, Materialumlagen etc. in angemessener Weise zu erheben. Spenden und sonstige Fördermittel Dritter sind vorrangig und in vollem Umfang auszuschöpfen.
- 5.3. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der prüffähigen Anträge sowie deren Reihenfolge.

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke zu nutzen. Sie sind rechtsverbindlich unterschrieben bei der Gemeinde einzureichen. Für die Richtigkeit haftet die/der Antragstellende. Die jeweiligen Antragsfristen sind zwingend einzuhalten. Nach Ablauf der Fristsetzung eingehende Anträge werden bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt.

Eventuell fehlende, nicht leserliche oder unvollständige Angaben, Nachweise oder Belege werden mit einer Fristsetzung von 3 Wochen schriftlich bei der/dem Antragstellenden nachgefordert. Werden diese innerhalb dieser Frist nicht vollständig nachgereicht, wird der Antrag als nicht prüffähig abgelehnt. Eine Förderung kann in diesem Fall nicht gewährt werden.

- 5.4. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die gewährten Fördermittel dürfen die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten (Fehlbetrag) der/des Antragstellenden nicht übersteigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht nicht.

- 5.5. Die gewährten Fördermittel sind zweckentsprechend unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Anforderungen an den Verwendungsnachweis sind den Abschnitten II bis V zu entnehmen.

Eine aufgrund falscher Angaben zu Unrecht erlangte Förderung ist von der/dem Antragstellenden zurückzuzahlen.

II. Abschnitt – Zuschüsse für Ferien- und Freizeitmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen

6. Gegenstand der Förderung

- 6.1. Gefördert werden Ferien- und Freizeitmaßnahmen einschließlich internationaler Jugendbegegnungen – im Folgenden als Maßnahmen bezeichnet.

Maßnahmen im Ausland und Maßnahmen mit behinderten Kindern bzw. Jugendlichen werden besonders bezuschusst.

- 6.2. Nicht gefördert werden beispielsweise

- Konfirmandenfreizeiten,
- Studien- und Trampfahrten,
- Klassenfahrten,
- Teilnahme an Pauschalreisen.

Im Übrigen wird auf Ziffer 2 verwiesen.

7. Voraussetzungen für die Förderung

- 7.1. Es muss sich um eine Maßnahme i.S.d. Ziffer 6 eines förderfähigen Trägers der freien Jugendhilfe handeln. Die Maßnahme muss eine mögliche Teilnahme von Kindern bzw. Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg vorsehen.
- 7.2. Gefördert werden Maßnahmen ab der Dauer von 3 Tagen, längstens für eine Dauer von 14 Tagen. Dabei zählen An- und Abreisetag jeweils als voller Tag.
- 7.3. Grundsätzlich förderfähig ist die Maßnahme, wenn insgesamt mindestens sieben Kinder / Jugendliche und eine Begleitperson teilnehmen.

8. Art und Umfang der Förderung

- 8.1. Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 7 vor, wird für folgende Personen mit Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg ein Zuschuss je Tag und Person gewährt:

- für alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen 2,00 EUR
- für alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Behinderung 5,00 EUR
- für jede förderfähige Begleitperson 2,00 EUR

Auf je angefangene 10 teilnehmende Kinder / Jugendliche wird eine, bei geschlechtsgemischten Jugendgruppen eine weibliche und eine männliche Begleitperson als förderfähig anerkannt.

Bei Maßnahmen im Ausland werden auf je angefangene 10 teilnehmende Kinder / Jugendliche mindestens zwei Begleitpersonen als förderfähig anerkannt.

Für die Teilnahme behinderter Kinder / Jugendlicher können zusätzliche Begleitpersonen als förderfähig anerkannt werden.

- 8.2. Maßgeblich für die Alters- und Wohnsitzbestimmung ist der Tag des Fahrtantritts.
- 8.3. Die rechnerisch ermittelte Förderung wird höchstens in Höhe des Fehlbetrags (siehe Ziffer 5.4) gewährt.

9. Verfahren

- 9.1. Der förderfähige Träger der freien Jugendhilfe beantragt den Zuschuss spätestens 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme schriftlich mittels Antragsformular (Vordruck 1).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnahmeliste aller teilnehmenden Personen in Papierform (Vordruck 2)

- Kopie des jeweiligen Feststellungsbescheides über den Grad der Behinderung oder Kopie des Schwerbehindertenausweises bei Teilnahme behinderter Kinder und Jugendlicher
- Finanzierungsübersicht mit Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angefallen sind (Vordruck 3).

9.2. Nach Prüfung wird der ermittelte Zuschuss an die/den antragstellenden Träger ausgezahlt.

9.3. Antrag und zugehörige Unterlagen gelten zugleich als Verwendungsnachweis. Die Belege zum Nachweis einer ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel sind auf Anforderung einzureichen.

III. Abschnitt – Zuschüsse zur Entschädigung anerkannter Jugendleitungen

10. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die ehrenamtliche Tätigkeit anerkannter Jugendleitungen. Der Kreis Segeberg sowie der jeweilige Träger der freien Jugendhilfe sollen sich mit mindestens dem gleichen Betrag an der Entschädigung beteiligen.

11. Voraussetzungen für die Förderung

11.1. Es muss sich um die ehrenamtliche Tätigkeit einer anerkannten Jugendleitung bei einem förderfähigen Träger der freien Jugendhilfe handeln.

11.2. Voraussetzung ist eine mindestens halbjährige zusammenhängende Tätigkeit, wobei die zu leitende Gruppe regelmäßig, mindestens jedoch 14-tägig zusammenkommen muss.

11.3. Die geforderte Qualifikation (Juleica) muss über den gesamten Zeitraum der förderfähigen Tätigkeit gültig sein.

11.4. Auf den Wohnsitz der Jugendleitung kommt es nicht an.

12. Art und Umfang der Förderung

12.1. Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 11 vor, wird ein Zuschuss zur Entschädigung in Höhe von 220,00 EUR je Jahr und Jugendleitung gewährt, wenn die Tätigkeit das ganze Jahr über ausgeübt wurde.

12.2. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr beträgt der Zuschuss für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahreszuschusses.

13. Verfahren

13.1. Die ehrenamtlich tätige Jugendleitung beantragt die Förderung schriftlich bis spätestens zum 15.10. des Jahres für das laufende Kalenderjahr.

Für die Antragstellung ist das Formular des Kreises Segeberg (KJR – Kreisjugendring) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden (Vordruck 4; www.kjr-segeberg.de).

Der förderfähige Träger der freien Jugendhilfe bestätigt die Richtigkeit der Angaben der/des Antragstellenden.

- 13.2. Die Förderung wird nach Prüfung am Ende eines Jahres in einer Summe an die antragstellende Jugendleitung bzw. deren/dessen Sorgeberechtigte/n ausgezahlt.
- 13.3. Der Antrag gilt zugleich als Verwendungsnachweis.
- 13.4. Nach Bearbeitung erfolgt eine Weiterleitung an den Kreis Segeberg (KJR) zur Prüfung auf Gewährung der entsprechenden Förderung aus Kreismitteln.

IV. Abschnitt – Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitungen und anderen in der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Personen

14. Gegenstand der Förderung

- 14.1. Gefördert wird die Aus- und Fortbildung zum Erwerb bzw. zur Neuausstellung der Juleica (siehe Ziffer 3).
- 14.2. Nachrangig können auch andere Aus- und Fortbildungen, die der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Gemeindegebietes dienen, gefördert werden (z.B. Rettungsschwimmer- oder Kletterausbildung).

Zweck hierbei ist es, Personen zu fördern, die noch keine Juleica-Ausbildung absolvieren konnten, aber bereits in die Jugendleitertätigkeit eingeführt werden und dort mitwirken. Gleiches gilt für Erwachsene, die sich ohne Juleica-Ausbildung bereits seit mindestens einem Jahr in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren.

15. Voraussetzungen für die Förderung

- 15.1. Die Aus-/ Fortbildung i.S.d. Ziffer 14 wird von einem förderfähigen Träger der freien Jugendhilfe veranlasst und finanziert.
- 15.2. Die Aus-/ Fortbildung i.S.d. Ziffer 14 muss für die in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geleistete Kinder- und Jugendarbeit notwendig sein. Das betrifft den laufenden Gruppenbetrieb oder z.B. die Vorbereitung und Durchführung einer Ferien- und Freizeitmaßnahme nach Abschnitt II.
- 15.3. Maßgeblich für Inhalt, Dauer und Voraussetzungen für die Aus-/ Fortbildung nach Ziffer 14.1 sind die Landesrichtlinien über die Voraussetzungen des Erwerbs und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica-Richtlinien).

Im Übrigen wird auf Ziffer 3.2 und 3.5 verwiesen.

15.4. Auf das Alter oder den Wohnsitz der Aus-/ Fortbildungsteilnehmenden kommt es nicht an.

15.5. Die Aus-/ Fortbildungsteilnehmenden müssen sich verpflichten, mindestens 2 Jahre nach der Aus-/ Fortbildung bei dem jeweiligen förderfähigen Träger der freien Jugendhilfe entsprechende Kinder- und Jugendarbeit in Henstedt-Ulzburg zu leisten.

Dieser garantiert die Einhaltung dieser Verpflichtung und teilt der Gemeinde ein vorzeitiges Ausscheiden unverzüglich mit.

16. Berücksichtigungsfähige Einnahmen und Ausgaben

16.1. Der förderfähige Träger der freien Jugendhilfe hat alle notwendigen, d.h. unmittelbar mit der Aus-/ Fortbildung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben darzulegen.

Die Grundsätze der Förderung nach Ziffer 5 sind zu beachten.

16.2. Zu den Einnahmen zählen insbesondere Eigen-/ Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder oder Materialumlagen. Erhaltene Spenden und Fördermittel Dritter werden ebenfalls als Einnahmen berücksichtigt.

16.3. Als Ausgaben werden berücksichtigt:

- Kosten der Verpflegung und Unterkunft bei ganz- und mehrtägigen Aus-/ Fortbildungen
- Kosten für die Gestellung einer qualifizierten Lehrkraft
- Sachkosten für die Durchführung der Bildungsmaßnahme (z.B. Schulungsmittel, Büromaterial)
- 1.-Hilfe-Kurse, soweit diese zum notwendigen Umfang der Aus-/ Fortbildung zählen

16.4. Nicht berücksichtigt werden:

- Reise-/ Fahrtkosten
- Kosten für Bescheinigungen

17. Art und Umfang der Förderung

17.1. Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 15 vor, werden die berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben der Aus-/ Fortbildung gemäß Ziffer 16 mit 50% bezuschusst.

17.2. Aus-/ Fortbildungen nach Ziffer 14.2 werden nachrangig zu denen nach Ziffer 14.1 gefördert.

17.3. Die rechnerisch ermittelte Förderung wird höchstens in Höhe des Fehlbetrags (siehe Ziffer 5.4) gewährt.

18. Verfahren

18.1. Der förderfähige Träger der freien Jugendhilfe beantragt den Zuschuss spätestens 3 Monate nach Beendigung der Aus-/ Fortbildung schriftlich mittels Antragsformular (Vordruck 5).

Als Ende der Aus-/ Fortbildung gilt der Ablauf der Aus-/ Fortbildungszeit. Sofern eine Prüfung vorgesehen ist, gilt die Aus-/ Fortbildung mit dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung als beendet.

18.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Aus-/ Fortbildung
- Finanzierungsübersicht mit Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angefallen sind (Vordruck 3), unter Angabe aller nach Ziffer 16 berücksichtigungsfähigen Einnahmen und Ausgaben **und** unter Beifügung aller zu deren Prüfung erforderlichen Belege und sonstigen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, sonstige Zahlungsbelege etc.). Zur Prüfung notwendige Auskünfte sind zu geben.

18.3. Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen gewährt und an den antragstellenden Träger ausgezahlt.

18.4. Antrag und zugehörige Unterlagen gelten zugleich als Verwendungsnachweis.

18.5. Wird die geforderte 2-jährige Tätigkeit unterschritten, kann ein bereits gezahlter Zuschuss von der Gemeinde zurückgefordert werden.

V. Abschnitt – Zuschüsse für außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen

19. Gegenstand der Förderung

19.1. Gefördert werden außerschulisch angebotene Projekte i.S.d. Ziffer 3.10; insbesondere

- zu Themen aus dem Bereich der ökologischen, kulturellen oder gesundheitlichen Jugendbildung i.S.d. §§ 16-18 JuFöG,
- aber auch geschlechtsspezifische Projekte, die gezielt Interessen, Bedürfnisse und besondere Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen sowie von Jungen und jungen Männern aufgreifen (§ 10 JuFöG).

19.2. Gefördert werden auch außerschulisch angebotene, politische Jugendbildungsmaßnahmen i.S.d § 15 JuFöG.

19.2.1. Darunter fallen bildungspolitische Maßnahmen mit überparteilichem Charakter, die junge Menschen – unabhängig von einer Mitgliedschaft – zu aktiver Stellungnahme in politischen Fragestellungen befähigen und ihnen das Bewusstsein für einen sozialen Interessenausgleich vermitteln.

- 19.2.2. Die Schwerpunkte dieser Arbeit sind insbesondere
- Förderung des Verständnisses und die Weckung des Verantwortungsbewusstseins für die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Grundgesetz
 - Ausbildung des politischen Problembewusstseins, der politischen Urteilsfähigkeit und der Urteilsbereitschaft
 - Einübung demokratischer Spielregeln und Verfahrensweisen
 - Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus in Gegenwart und Geschichte, Überwindung von Antisemitismus, Rassendiskriminierung und Vorurteilen
 - Analyse der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Probleme der Bundesrepublik und Beschäftigung mit Entwicklungsprozessen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung
 - Informationen über die Probleme anderer Völker und Staaten
 - Förderung der europäischen Integration
- 19.2.3. Diese Maßnahmen können durch Seminare als Lehrveranstaltungen oder durch Projekte i.S.d. Ziffer 3.10 angeboten werden.
- 19.2.4. Nicht gefördert werden insbesondere:
- parteipolitisch werbende Maßnahmen,
 - Wahlkampfmaßnahmen oder auf Wahlkampf ausgerichtete Maßnahmen,
 - Maßnahmen / Veranstaltungen zur Pflege des Mitgliedsbestands (auch Feierlichkeiten)

Im Übrigen wird auf Ziffer 2 verwiesen.

20. Voraussetzungen für die Förderung

- 20.1. Es muss sich um eine Maßnahme i.S.d. Ziffer 19 eines förderfähigen Trägers der freien Jugendhilfe handeln.
- 20.2. Die Maßnahme i.S.d. Ziffer 19 kann abweichend von Ziffer 20.1 auch von einer Jugendorganisation der zugelassenen politischen Parteien in Henstedt-Ulzburg durchgeführt werden. Diese Organisation muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit sowie für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit setzt die Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen repräsentativen Willensbildung voraus.
- 20.3. Eine intensive, qualifizierte Projektbegleitung bzw. Seminarbetreuung wird vorausgesetzt.
- 20.4. Angesprochene Zielgruppe der Maßnahme müssen Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige im Alter von 6 bis 26 Jahren sein.
- 20.5. Die Teilnehmenden müssen der Zielgruppe entsprechen. Mindestens 50% der Teilnehmenden müssen ihren Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg haben.

21. Berücksichtigungsfähige Einnahmen und Ausgaben

21.1. Alle notwendigen, d.h. unmittelbar mit der Maßnahme und der zweckmäßigen Zielerreichung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sind darzulegen. Die Grundsätze der Förderung nach Ziffer 5 sind zu beachten.

21.2. Die berücksichtigungsfähigen Einnahmen und Ausgaben werden nach Maßgabe der Ziffern 16.2 und 16.3 ermittelt.

Darüber hinaus sind folgende Ausgaben berücksichtigungsfähig:

- Honorarkosten
- Reise-/ Fahrkosten
- Verbrauchsmittel

22. Art und Umfang der Förderung

22.1. Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 20 vor, werden die berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme gemäß Ziffer 21 mit 75% bezuschusst.

22.2. Die rechnerisch ermittelte Förderung wird höchstens in Höhe des Fehlbetrags (siehe Ziffer 5.4) gewährt.

23. Verfahren

23.1. Der förderfähige Träger der freien Jugendhilfe beantragt den Zuschuss spätestens 3 Monate nach Beendigung der förderfähigen Maßnahmen schriftlich mittels Antragsformular (Vordruck 6).

23.2. Im Falle der Ziffer 20.2 sind auch Jugendorganisationen der zugelassenen politischen Parteien in Henstedt-Ulzburg antragsberechtigt. Die Grundsätze der Förderung nach Ziffer 5 sind von diesen ebenfalls zu beachten.

23.3. Aus diesem Antrag ergeben sich alle für eine umfassende Beschreibung der Maßnahme notwendigen Angaben, insbesondere zur Zielgruppe, den Zielen und Schwerpunkten sowie den angewendeten Arbeitsweisen und Methoden.

23.4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnahmeliste aller teilnehmenden Personen in Papierform (Vordruck 2)
- Finanzierungsübersicht mit Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angefallen sind (Vordruck 3), unter Angabe aller nach Ziffer 21 berücksichtigungsfähigen Einnahmen und Ausgaben und unter Beifügung aller zu deren Prüfung erforderlichen Belege und sonstigen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, sonstige Zahlungsbelege etc.). Zur Prüfung notwendige Auskünfte sind zu geben.
- Nachweis einer intensiven, qualifizierten Projektbegleitung / Seminarbetreuung

23.5. Die Ziffern 18.3 und 18.4 gelten entsprechend.

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen

24. Verarbeitung personenbezogener Daten

24.1. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verarbeitet nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) in der jeweils geltenden Fassung die nach dieser Richtlinie notwendigen personenbezogenen Daten.

Dieses sind:

- a. Name, Vorname, Kontaktdaten und zusätzlich im Falle der Förderung nach Abschnitt III dieser Richtlinie Geburtsdatum und Angaben zur Juleica-Card der/des Antragstellenden
- b. im Falle der Förderung nach Abschnitt II und V dieser Richtlinie: Name, Vorname, Kontaktdaten, Geburtsdatum der/des Teilnehmenden sowie bei Förderung nach Abschnitt II dieser Richtlinie zusätzlich das etwaige Vorhandensein einer Behinderung und - in der Summe - das Geschlecht der/des Teilnehmenden
- c. im Falle der Förderung nach Abschnitt IV dieser Richtlinie: Name, Vorname der/des Teilnehmenden
- d. Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Maßnahme
- e. Bankverbindung zu a. bzw. deren/dessen Sorgeberechtigten

24.2. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Richtlinie verarbeitet.

24.3. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt

- zur Prüfung auf Gewährung einer Förderung aus Mitteln der Jugendstiftung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg an die Jugendstiftung sowie
- im Fall der Gewährung des Zuschusses zur Entschädigung nach Abschnitt III dieser Richtlinie an den Kreis Segeberg.

24.4. Die personenbezogenen Daten werden nach 5 Jahren gelöscht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung gewährt wurde.

25. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte

25.1. Der Träger der freien Jugendhilfe hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung gewährt wurde.

25.2. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat das Recht, die Förderungsunterlagen auch vor Ort beim Träger der freien Jugendhilfe zu prüfen.

25.3. Die Ziffern 25.1 und 25.2 gelten entsprechend für Jugendorganisation zugelassener politischer Parteien in Henstedt-Ulzburg, wenn diese Antragstellende nach Ziffer 23.2 dieser Richtlinie sind.

26. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Jugendförderrichtlinie vom 31.03.2015, in Kraft getreten zum 01.01.2015, wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Ebenfalls außer Kraft gesetzt werden die Richtlinien der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Bewilligung von Zuwendungen an Jugendorganisationen der politischen Parteien vom 10.03.1993, in Kraft getreten am 01.03.1993.

Henstedt-Ulzburg, den 18.08.2023

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Schmidt

Anlagen zur Jugendförderrichtlinie:

Vordruck	Bezeichnung	Verweis
Vordruck 1	Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie internationale Begegnungen	Abschnitt II, Ziffer 9
Vordruck 2	Teilnahmeliste als Anlage zum Vordruck 1 und zum Vordruck 6	Abschnitt II, Ziffer 9 Abschnitt V, Ziffer 23
Vordruck 3	Finanzierungsübersicht als Anlage zu den Vordrucken 1, 5 und 6	Abschnitt II, Ziffer 9 Abschnitt IV, Ziffer 18 Abschnitt V, Ziffer 23
Vordruck 4	Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Entschädigung anerkannter Jugendleitungen	Abschnitt III, Ziffer 13
Vordruck 5	Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Aus-/Fortbildung von Jugendleitungen und anderen in der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Personen	Abschnitt IV, Ziffer 18
Vordruck 6	Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für außerschulische / politische Jugendbildungsmaßnahmen	Abschnitt V, Ziffer 23